



Satzung
vom 23.11.2011
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Marktgebühren vom 16.12.1981 in der Fassung
vom 26.11.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 berichtigt S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 783) in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 22. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen für

- | | |
|---|--------|
| a) Krämermärkte | |
| Je angefangenem Meter Frontlänge des Stand- oder Lagerplatzes | 2,50 € |
| b) Wochenmärkte | |
| Je angefangenem Meter Frontlänge des Stand- oder Lagerplatzes | 2,10 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Donaueschingen, 23. November 2011

Stadtverwaltung Donaueschingen
gez. Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.